BETRIEBSDIALOG

— MARCO HOLZAPFEL —

Im Ergebnis bieten unsere Leistungen

Eine optimale Lösung für das Thema der betrieblichen Mitbestimmung und des Arbeitnehmerdatenschutzes im Kontext einer nachhaltigen und erfolgreichen Systemeinführung

Das Angebot von Betriebsdialog ist die praxiserprobte, flexible und budgetschonende Alternative gegenüber der klassischen Unterstützung mit Blick auf die betriebliche Mitbestimmung

Wir begleiten beide Betriebsparteien allparteiisch auf dem Weg zu einer fairen, zügigen und nachhaltigen Lösung auf Augenhöhe

Zielgruppe

Der Mitbestimmungslotse unterstützt beide Betriebsparteien zeitgleich – also **Betriebsräte** und **Arbeitgeber** – gleichermaßen.

BETRIEBSDIALOG

Marco Holzapfel
Olpener Str. 1056
51109 Köln

Telefon: +49 221 84560168
kontakt@betriebsdialog.de

Softwareeinführung & Digitalisierung

Damit Betriebsrat und Arbeitgeber eine Vereinbarung schaffen.

www.betriebsdialog.de

Softwareeinführung und Digitalisierung

Die Arbeitswelt unterliegt mehr denn je einem stetigen Wandel. Agilität, Komplexität, Digitalisierung und Innovationen halten verstärkten Einzug in Betriebe und Unternehmen. Dabei spielt die betriebliche Mitbestimmung für Arbeitgeber und Betriebsräte bei Veränderungsprozessen eine zentrale Rolle. Die Praxis zeigt, dass hier ein großes Potenzial für **Missverständnisse** zwischen **Arbeitgeber und Arbeitnehmer** besteht. Betriebsdialog versteht sich daher als **Umsetzungs- und Lösungsberatung** bei betrieblichen Veränderungsprozessen für **Arbeitgeber und Betriebsräte gleichermaßen.**

Ein **Schwerpunkt** unseres Leistungsportfolios liegt in der Unterstützung bei der Einführung von **Software-Lösungen**. Moderne cloudbasierte Management Systeme sind kaum noch aus den Unternehmen wegzudenken. Betriebliche Veränderungen oder die Digitalisierung führen Arbeitgeber und Betriebsrat jedoch immer wieder vor die Herausforderung eine für das einzuführende IT-System **faire, sichere und passende Betriebsvereinbarung** abzuschließen.

Softwarehersteller bieten ihren Kunden im direkten Vertragsverhältnis in aller Regel optimale technische und datenschutzrechtliche Lösungen. Darüber hinaus gilt es jedoch für die **Betriebsparteien** geeignete Regelungen zu treffen, die Systemeinführung auch in deren **Innenverhältnis**, also intern zwischen dem Betrieb und seinen Mitarbeitern, ebenso **optimal zu gestalten**. Knackpunkte und regelmäßiger Anlass der Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat liegen insbesondere bei Cloud Applikationen zu Fragen des **Arbeitnehmerdatenschutzes (DSGVO)** sowie dem Umgang mit den generellen **Mitbestimmungsrechten (BetrVG)** des Betriebsrates.

Unsere Leistungen, unser Angebot für Sie

- Kommunikationsstrategie und Vorgehensempfehlung: Nach § 80 BetrVG muss der Arbeitgeber den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend zu einer geplanten Softwareeinführung informieren. Wir erstellen einen individuellen Plan zum Vorgehen basierend auf unseren Best Practice Erfahrungswerten im Zusammenspiel von Betriebsrat und Arbeitgeber.

- Allparteiische Moderation: Wir begleiten die Betriebsparteien als sachkundiger und allparteiischer Moderator. Dies beinhaltet die Einbringung als Fachexperte und Hinweisgeber zu den üblichen „Stolpersteinen“ sowie im Umgang mit betrieblicher Mitbestimmung in der Praxis. Wir verstehen uns als Umsetzungs- und Lösungsberatung für beide Betriebsparteien.

- Betriebsvereinbarung: Wir erarbeiten unter Einbeziehung beider Betriebsparteien individuelle und maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen, die allen Anforderungen entsprechen.

Arbeitnehmerdatenschutz

Seit dem 25.05.18 gilt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nach Art. 88 können personenbezogene Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext auch auf Basis einer Betriebsvereinbarung rechtmäßig verarbeitet werden. Hierzu gilt es jedoch den gesteigerten Anforderungen aus der DSGVO zu entsprechen. Sofern eine Datenübermittlung innerhalb der Unternehmensgruppe erfolgen soll, gilt es dies ebenso in den zu vereinbarenden Regelungen (Betriebsvereinbarung) zu berücksichtigen.

Technische Einrichtung

Nach § 87 BetrVG fällt eine cloudbasierte Software unter die Regelungen einer „technischen Einrichtung“. Dies ist ein zwingender mitbestimmungspflichtiger Sachverhalt der die Zustimmung des Betriebsrates benötigt.

Mitbestimmung auf Prozessebene

Neben § 87 BetrVG sieht das Betriebs-verfassungsgesetz vielfältige Beteiligungsrechte des Betriebsrates für Personalprozesse vor. Diese können bei der Einführung einer neuen Software ebenso tangiert werden. Wird beispielsweise das Mitarbeitergespräch über das neue System abgebildet, wird man schnell zu § 94 BetrVG Beurteilungsgrundsätze kommen. Oder denkt man an das digitale Trainingsmanagement der Mitarbeiter, welches über die neue Software abgebildet werden soll. Hier wird man sich auf Prozessebene meist auch zu den Beteiligungsrechten zum Thema Berufsbildung § 96-98 BetrVG austauschen.